

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Verwaltungsgerichtliche Asylverfahren

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 24.09.2024 -
Drs. 19/5430,
an die Staatskanzlei übersandt am 30.09.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 30.10.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

In einem Artikel der *Lüneburger Zeitung* vom 07.09.2024 mit der Überschrift „Asylverfahren stauen sich an Gerichten“ wird die Justizministerin über ihre Sprecherin mit den Worten zitiert: „Wir haben den Bestand halbiert“. Im vergangenen Jahr waren 9 800 Verfahren bei den Verwaltungsgerichten anhängig, 2017 seien es 20 000 gewesen.

1. Wie ist die Aussage „Wir haben den Bestand halbiert“ zu verstehen?

Die Bestände an Verfahren werden auf Grundlage der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) erhoben. Zum jeweiligen Stichtag wird die Anzahl der eingegangenen und noch nicht erledigten Verfahren erfasst.

Ausgehend von einem Bestand von 20 513 Hauptverfahren bei den Asylkammern der niedersächsischen Verwaltungsgerichte am 31.12.2017 wurde der Bestand bis zum 30.12.2023 um 53,2 % auf 9 600 Verfahren reduziert.

2. Wie hoch war der Bestand an gerichtsanhängigen Asylverfahren zum Stichtag 01.11.2022? Wie hoch ist der aktuelle Bestand bei den Verwaltungsgerichten?

Zum Stichtag 01.11.2022 betrug der Bestand an Hauptverfahren bei den Asylkammern der niedersächsischen Verwaltungsgerichte 11 704 Verfahren, am 31.08.2024 waren es 9 630 Verfahren.

3. Welche Maßnahmen hat die Justizministerin seit Amtsantritt unternommen, um die Arbeitsrückstände bei den Verwaltungsgerichten in Asylverfahren zu beseitigen?

Die niedersächsische Justiz hat in den letzten Jahren viele Maßnahmen ergriffen, um der steigenden Anzahl von gerichtlichen Asylverfahren und der damit verbundenen Verlängerung der Verfahrensdauer zu begegnen. So sind die Richterstellen aufgestockt, sogenannte Dublin- und Drittstaatenfälle in bestimmten Kammern konzentriert und eine Stelle für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin zur Unterstützung in asylrelevanten Fragestellungen beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht geschaffen worden. Am Verwaltungsgericht Hannover wurde eine Projektgruppe eingerichtet, die die Möglichkeiten einer weiteren Verfahrensbeschleunigung durch den Einsatz künstlicher Intelligenz untersucht.

Um eine weitere Beschleunigung der Verfahren zu erreichen, hat das Justizministerium mit Verordnung vom 15.07.2024 Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich bestimmter Herkunftsländer bei bestimmten Verwaltungsgerichten konzentriert, um so eine Spezialisierung der Kammern und eine noch effizientere Bearbeitung der Verfahren zu fördern. Die Verordnung ist zum 01.09.2024 in

Kraft getreten. Mit dem Haushaltsplan des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2024 wurden zur Förderung des Bestandsabbaus bei den Verwaltungsgerichten zudem 15 zusätzliche Verwaltungsrichterstellen geschaffen und die kw-Vermerke von 17 Verwaltungsrichterstellen verlängert.

Das asylgerichtliche Verfahrensrecht ist gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsprozess bereits erheblich beschleunigt und in den letzten Jahren immer wieder angepasst worden. Die Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bund. Einzelne Bundesländer - darunter Niedersachsen - haben in den vergangenen Monaten über den Bundesrat-Rechtausschuss Initiativen zu weiteren Anpassungen des asylgerichtlichen Verfahrensrechts ergriffen. Mit Beschluss vom 17.04.2024 hat der Bundesrat einen seitens des Justizministeriums vorbereiteten Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen zur Verfahrensbeschleunigung beim Bundestag eingebracht. Der Gesetzentwurf sieht vor, das Berufungszulassungs- und das Beschwerderecht in Asylsachen zu reformieren: Das Verwaltungsgericht lässt in Hauptsacheverfahren bei grundsätzlicher Bedeutung und/oder Divergenz die Berufung zu. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes lässt es bei grundsätzlicher Bedeutung die Beschwerde zu. Ziel ist es, in größerem Umfang Leitentscheidungen der Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe zu ermöglichen, an denen sich die Verwaltungsgerichte orientieren können. Die Verwaltungsgerichte werden in der Folge entlastet. Eine Grundsatzentscheidung des Oberverwaltungsgerichts führt zudem zu Rechtssicherheit und im Ergebnis zu einer Beschleunigung der erstinstanzlichen Verfahren. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Senat des Oberverwaltungsgerichts in Streitigkeiten nach dem Asylgesetz unter den in § 79 Abs. 3 Satz 1 AsylG bezeichneten Voraussetzungen auch das Berufungszulassungsverfahren (bisher nur das Berufungsverfahren) einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen kann. Die Übertragung versetzt den Senat in die Lage, seine zur Verfügung stehende Arbeitskraft noch effektiver einsetzen zu können, und trägt damit ebenfalls zur Verfahrensbeschleunigung bei.

Auf ihrer diesjährigen Frühjahrskonferenz haben die Justizministerinnen und -minister auf Initiative Niedersachsens und Mecklenburg-Vorpommerns einen Beschluss gefasst, wonach die Bundesregierung gebeten wird, zur weiteren Vereinfachung und Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu prüfen, ob § 76 AsylG dahin gehend geändert werden sollte, dass auch in Asylhauptsacheverfahren (für vorläufige Rechtsschutzverfahren: § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG) originär der Einzelrichter zuständig wird, kompensiert durch eine Übertragungsmöglichkeit bestimmter Verfahren auf die Kammer. In der gerichtlichen Praxis werden Asylklageverfahren ohnehin regelmäßig durch den Einzelrichter entschieden. Der mit dem nach § 76 AsylG erforderlichen Übertragungsbeschluss verbundene Mehraufwand im richterlichen und nichtrichterlichen Dienst würde durch die Einführung des originären Einzelrichters in allen erstinstanzlichen Asylverfahren vermieden.

4. Wie lang war die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Verwaltungsgerichten in Asylverfahren zurzeit des Amtsantritts der Justizministerin? Wurde die Verfahrensdauer seitdem signifikant gesenkt? Wenn ja, um welchen Zeitraum.

Im Jahr 2022 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer in Hauptverfahren bei den Asylkammern der niedersächsischen Verwaltungsgerichte 28,16 Monate und reduzierte sich im Jahr 2024 für den Zeitraum 01.01 bis 31.08. auf 17,53 Monate. Die durchschnittliche Verfahrensdauer reduzierte sich somit um 10,63 Monate (37,75 %).

5. Welche Maßnahmen plant die Justizministerin gegebenenfalls, um die durchschnittliche Verfahrensdauer in Asylangelegenheiten vor den Verwaltungsgerichten mit Blick auf den Beschluss der MPK vom 06.11.2023 auf drei bzw. sechs Monate¹ zu senken?

Zentrale künftige Herausforderung bei der Bearbeitung von Asylklageverfahren wird die beschlossene Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sein. Die EU-Rechtsakte, die auch Änderungen des gerichtlichen Verfahrensrechts zur Folge haben, werden größtenteils zum 01.07.2026 in Kraft treten. Die Umsetzung in nationales Recht steht noch aus. Die Auswirkungen der

¹ Bund-Länder-Besprechung 2023 | Bundesregierung

Reform im Hinblick auf Regelungsbedarfe und -spielräume für die nationalen Gesetzgeber sind Gegenstand der bereits im Jahr 2015 von der Justizministerkonferenz eingerichteten Arbeitsgruppe Asylprozess (Vorsitz Niedersachsen und Baden-Württemberg). Auf der diesjährigen Frühjahr Justizministerkonferenz haben die Justizministerinnen und -minister die Arbeitsgruppe gebeten, die Auswirkungen der Reform im Hinblick auf Regelungsbedarfe und -spielräume für die nationalen Gesetzgeber im Bereich des Asylprozessrechts zu untersuchen und dabei ein besonderes Augenmerk auf Möglichkeiten der weiteren Beschleunigung der asylgerichtlichen Verfahren zu legen. Auf ihrer Herbstkonferenz werden sich die Justizministerinnen und -minister mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppe befassen und in diesem Zusammenhang auch über Möglichkeiten zur weiteren Beschleunigung asylgerichtlicher Verfahren beraten.

6. Wann ist nach den Planungen des Justizministeriums gegebenenfalls damit zu rechnen, dass die von der MPK beschlossenen Zielmarken bei der Verfahrensdauer erreicht werden?

Wie sich aus der Antwort zu Frage 5 ergibt, hängt die weitere Verkürzung der Verfahrensdauer stark von der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in nationales Recht ab. Soweit dieser Prozess abgeschlossen ist, lässt sich die zukünftige Entwicklung der Verfahrensdauer einschätzen.